

Satzung des Kreises Stormarn über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Stormarn sowie die Entschädigung der Gutachterausschussmitglieder

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 12. Dezember 2025 die vorstehend genannte Satzung geändert:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten Leistungen oder sonstigen Tätigkeiten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Stormarn, die von der beteiligten Person beantragt oder sonst von ihr im eigenen Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung oder sonstigen Tätigkeiten entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. In den Gebühren für Wertgutachten sind Auslagen im üblichen Umfang enthalten (insbesondere bis zu 3 Ausfertigungen des Gutachtens, Fotos, Reisekosten für einen Termin, Porto).

§ 2 Gebührenfreie Leistung

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte;
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die auftraggebende Person eine Gegenleistung nicht erfordern;
3. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist;
4. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind entsprechend § 5 Abs. 6 KAG befreit:
 - (a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 - (b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheinigung oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
 - (c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühr Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Regelungen in Absatz 1 gelten nicht für Wertgutachten durch den Gutachterausschuss. Für die in Abs. 1 Genannten wird bei der Beantragung von Wertgutachten eine Gebührenermäßigung von 50 % auf alle Tarifstellen gewährt, die für die Erstellung von Wertgutachten gelten; Abs. 2 findet für Wertgutachten ebenfalls keine Anwendung.

§ 4 Höhe der Gebühren / Umsatzsteuer

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Die Gebühren sind auf volle Euro abzurunden.

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfanges, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Leistung festzusetzen.

(3) In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten; bei umsatzsteuerpflichtigen Amtshandlungen und Leistungen (Tarifstelle 1) ist sie dem Kostenpflichtigen in Rechnung zu stellen. Die anfallende Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen gegen Kostenentscheidungen

1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

(2) Sofern mit der sachlichen Bearbeitung des Antrages begonnen worden ist, wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Gebühr in Höhe von 10 % bis 75 % der vollen Gebühr, bei der Erstattung von Gutachten jedoch mindestens 50,00 € erhoben.

(3) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

- (a) ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
- (b) eine Leistung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(4) Widerspruchsverfahren in Gebühren- und Auslagenerstattungsangelegenheiten sind gebührenfrei.

§ 6 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Kreis Stormarn.

§ 7 Kostenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist diejenige Person verpflichtet, die die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben. Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 8 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 dieser Satzung vollendet ist.

(4) Die Antragsbearbeitung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

(5) Die gebührenpflichtige Person soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 9 Entschädigung der Gutachterausschussmitglieder

Die Mitglieder des Gutachterausschusses, die nicht hauptberuflich im öffentlichen Dienst tätig sind, erhalten eine Entschädigung von 48,00 €/Stunde einschließlich An- und Abreise.

Mitglieder, die außerhalb der Kreisverwaltung Stormarn hauptberuflich im öffentlichen Dienst tätig sind, erhalten für die Teilnahme an einer Gutachterausschusssitzung ein Tagegeld i. S. des Bundesreisekostengesetzes für einen Kalendertag unabhängig von der Dauer der Sitzung.

Fahrtkosten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden zusätzlich erstattet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Es ist diejenige Satzung heranzuziehen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Dienstleistung maßgeblich ist. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Bad Oldesloe, 12. Dezember 2025

Dr. Henning Götz
Landrat